

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten nur die nachfolgenden Bedingungen. Allgemeine oder besondere Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten, soweit sie den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach widersprechen.

## I. Bestellungen und sonstige Erklärungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
2. Der Schriftverkehr ist nur mit unserer zuständigen Einkaufsleitung zu führen.
3. Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz in unserem Unternehmen haben oder haben können, weisen wir darauf hin, dass die Bewertung der Beschaffung teilweise auf Grundlage von produktspezifischen Energiekennwerten basiert.

## II. Preise

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle - bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis - einschließlich Verpackung. Wird ein Preis "an Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten.

## III. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Zahlung erfolgt bis zum Ende des dem Wareneingang folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leisten, sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Rechnungen, die am 4. Werktag des der Lieferung folgenden Monats nicht vorliegen, können wir erst 4 Wochen nach Eingang ohne Zinsvergütung begleichen. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

## IV. Abtretung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

## V. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen sind nicht

gegeben, wenn und soweit der Auftragnehmer beweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine nicht zu vertreten hat. Zu den vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Aussperrung und Streik, und zwar gleichviel, ob sie bei dem Auftragnehmer selbst oder bei seinen Zulieferern eintreten, es sei denn, der Auftragnehmer befindet sich bei Eintritt dieser Umstände in Verzug.

## VI. Mängelansprüche

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder, wenn der Auftragnehmer dazu selbständig in der Lage ist, Nachbesserung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, auch wegen Schäden an anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand, insbesondere auf Schadensersatz wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung, bleibt im gesetzlich geregelten Umfang ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich zwingend vorgesehen ist, 24 Monate ab Gefahrübergang. Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Gefahrübergang eine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten zu laufen. Die neue Frist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Liefergegenstandes, wenn nur dieser ggf. unselbständige Teil nachgebessert bzw. ersetzt wurde.
3. Zur Mängeluntersuchung und -rüge sind wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Soweit hiernach eine Rüfepflicht besteht, ist diese jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht, nachdem ein Mangel der Lieferung erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war. Eine unter Umständen erheblich längere Rügefrist kann sich im Einzelfall aus der Beschaffenheit der Lieferung ergeben.
4. Die Kosten der Beseitigung oder Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Kommt der Auftragnehmer seinen vorstehenden Leistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir, unbeschadet unserer Mängelansprüche im übrigen, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des

Auftragnehmers durchzuführen; insbesondere können wir schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder uns von dritter Seite Ersatz beschaffen.

## VII. Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

Wird uns infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, z. B. Streik und Aussperrung, die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

## VIII. Haftung für Zulieferanten

Der Auftragnehmer haftet für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

## IX. LFGB, RoHS, REACH- und PAK-Verordnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die gesetzlichen Vorschriften aus den entsprechenden Richtlinien bzw. Verordnungen einzuhalten und stellt dem Hause Blefa unaufgefordert die entsprechende Dokumentation in Form einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung zur Verfügung. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Prüfungen nebst Bescheinigungen.

## X: Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist Siegen. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## XI. Verträge anderer Art

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

## XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

## XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Blefa GmbH

Stand: 12.07.2017